

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914**

317 (19.11.1914) 2. Blatt

### Fortsetzung des Staatsanzeigers.

#### Bekanntmachung.

Die Dienst- und Einkommensverhältnisse der zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, Bediensteten und Arbeiter betr.

Die im Staatsanzeiger Nr. 223 vom 17. August 1914 veröffentlichten, zum Vollzug und in Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betr. (Gesetzes- und B. Bl. v. 1889, S. 457), mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung vom 12. August 1914 Nr. 1174 erlassenen Bestimmungen sind durch Allerhöchste Staatsministerialentscheidung vom 7. November 1914 Nr. 1504 in mehrfacher Hinsicht geändert und ergänzt worden. Wir geben sie deshalb nachstehend im neuen Wortlaut bekannt:

1. Wegen der Vergünstigungen der infolge der Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufenen staatlichen Beamten wird auf die landesherrliche Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1889 Seite 457) verwiesen.

2. Zu den Beamten, denen hiernach das Dienstinkommen während des Kriegsdienstes fortzuzahlen ist, gehören außer den etatmäßigen Beamten auch die nichtetatmäßigen Beamten, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Militärdienst ständig gegen Entgelt verwendet waren, ferner unter der gleichen Voraussetzung die als Beamtenanwärter anzuzählenden Bediensteten, auch wenn ihnen die Beamteneigenschaft noch nicht verliehen ist.

3. In gleicher Weise zu behandeln sind die im Vertragsverhältnis stehenden Bediensteten, die zwar nicht zu den Beamtenanwärtern zählen, die aber im Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Militärdienst mindestens ein Jahr ununterbrochen im staatlichen Dienst gegen Entgelt beschäftigt waren und deren Verbeibaltung im Dienst auch weiterhin beabsichtigt war.

4. Die in staatlichen Betrieben ständig gegen Lohn beschäftigten Arbeiter erhalten während des Kriegsdienstes neben der etwaigen Unterstützung aus Reichsmitteln (Reichsgefeße vom 28. Februar 1888 und vom 4. August 1914) anstelle des Lohnes aus staatlichen Mitteln ohne Prüfung der Bedürfnisfrage folgende Beihilfe für ihre Angehörigen und zwar:

- a. für die Ehefrau 25 v. S. des Lohnes des Einberufenen,
- b. für die ehelichen u. den ehelichen gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, ausgenommen die Kinder von verwitweten oder geschiedenen Arbeitern (siehe unten Buchstabe f),
- c. für die unehelichen Kinder unter 15 Jahren, wenn die Verpflichtung des Arbeiters als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist,
- d. für Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem Einberufenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach seiner Einberufung hervorgetreten ist,
- e. für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihre Kinder aus früherer Ehe beim Zutreffen der unter d bezeichneten Voraussetzungen.
- f. für Kinder von verwitweten oder geschiedenen Arbeitern, für jedes Kind 7 1/2 v. S. des Lohnes.

Die Beihilfen (Buchstabe a bis f) für eine Familie dürfen zusammen 50 v. S. des Lohnes nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden sie verhältnismäßig gekürzt.

Die Lohnbezüge werden für den Einberufungstag und die darauf folgenden 14 Tage in voller Höhe weiterbezahlt. Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Zahlung der Beihilfe.

5. Die Angehörigen der im Vertragsverhältnis stehenden Bediensteten, die bei ihrer Einberufung zum Kriegsdienste weniger als ein Jahr im staatlichen Dienst gegen Entgelt beschäftigt waren, können (anstelle der Vergütung) nach Maßgabe des Bedürfnisses Beihilfen erhalten und zwar:

- a. die Ehefrau bis höchstens 40 v. S.
- b. die übrigen unter Ziffer 4 a bis f genannten Angehörigen bis höchstens 10 v. S. für den Kopf, im ganzen aber eine Familie (a und b) bis höchstens 66 2/3 v. S. der Vergütung.

Werden diesen Familien Reichsunterstützungen gemäß den Reichsgefeßen vom 28. Februar 1888 und vom 4. August 1914 bezahlt, so ist dies bei der Bemessung der Beihilfen nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

Für den Monat, in dem der Bedienstete zum Heeresdienst einberufen wird, ist die geordnete Vergütung für den vollen Monat zu zahlen. Die Zahlung der Beihilfe beginnt daher erst mit dem nächstfolgenden Monat.

Erhält der Einberufene die Befolgung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung, so ist bei der Bewilligung der Beihilfen sowie der vollen Vergütung für den Einberufungsmonat die Vorschrift unter I, Ziffer 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889 (Anrechnung von sieben Zehntel der Kriegsbesoldung auf das Zivildienstinkommen), jedoch unter Fortfall der Mindestgrenze von 3 600 M., entsprechend anzuwenden.

6. Der an den einzelnen Zahltagen fällige Gesamtbeitrag der Beihilfen ist, soweit nötig, auf die nächsten 10 T. aufzurunden.

Den auszahlenden Stellen bleibt es überlassen, in welcher Weise sie sich von der Empfangsberechtigung der Angehörigen, der Zahl und dem Lebensalter der Kinder Überzeugung verschaffen wollen.

7. Die Zahlung der Beihilfen beginnt nach Ablauf der Frist, die für die vorläufige Weiterzahlung der Bezüge bestimmt ist, vergleiche Verfügungen des Finanzministeriums vom 4. und 6. August 1914. Sie erfolgt an den Tagen, an denen die ordentlichen Bezüge des Bediensteten (Arbeiters) fällig wären; die Verrechnung geschieht unter den Ausgabekonten, unter denen die ordentlichen Bezüge des Familienshauptes zu buchen waren.

8. Die Auszahlung der Bezüge aller Art kann bei Verheirateten, solange sie infolge ihrer Einberufung zum Kriegsdienst von ihrem Wohnort abwesend sind, ohne weiteres an die Ehefrau, bei unehelichen Kindern an die Mutter oder den Vormund stattfinden.

Sind nur Kinder oder andere bezugsberechtigte Angehörige vorhanden, so bestimmt die vorgelegte Dienstbehörde, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

9. Beamte, Bedienstete und Arbeiter, die im Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Militär noch unentgeltlich oder nur vorübergehend gegen Entgelt beschäftigt waren, erhalten während des Kriegsdienstes keine Vergütung, Lohn oder Beihilfen aus der Staatskasse. Dasselbe gilt, soweit die Einberufenen etwa ihrer aktiven Dienstpflicht noch zu genügen haben (vergleiche Ziffer 8 Absatz 1 der oben erwähnten landesherrlichen Verordnung).

Den Beamten und Bediensteten wird indessen ihre bisherige Vergütung für den Monat, in dem sie in den Heeresdienst eintreten, in voller Höhe ausbezahlt, während die Arbeiter den Lohn für den Einberufungstag und die darauffolgenden 14 Tage in vollem Betrage erhalten.

10. In Fällen, in denen besondere Verhältnisse vorliegen, die eine in den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgesehene oder eine weitergehende Unterstützung angezeigt erscheinen lassen, soll die Gewährung von Beihilfen zu Lasten der im Staatsvoranschlag vorgesehenen allgemeinen Beihilfen-Fonds nicht ausgeschlossen sein.

11. Die Gewährung der Beihilfen (Ziffer 4 und 5) wird dadurch nicht unterbrochen, daß der Einberufene als krank oder vermindert zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

12. Wenn der Einberufene vor seiner Rückkehr stirbt, so werden die Beihilfen für die Zeit bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Anweisungsbefugte von dem Tode des Einberufenen Kenntnis erhält.

13. Die Zuständigkeit zur Bewilligung und Anweisung der Beihilfen richtet sich nach der Zuständigkeit zur Bewilligung und Anweisung der Vergütungen und Löhne.

14. Die geänderten oder neuen Bestimmungen unter Ziffer 4, 5, 8, 9 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1914, jene unter Ziffer 11 und 12 mit dem Zeitpunkt der Einberufung des Bediensteten oder Arbeiters zum Kriegsdienste in Kraft.

Zu Ziffer 4 und 5 bemerken wir, daß den Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Lohnarbeiter und Lohnbediensteten in Staatsbetrieben auch noch die Reichsunterstützungen nach dem Reichsgefeße vom 28. Februar 1888/4. August 1914 bewilligt werden können, wenn die Bedürftigkeit erwiesen ist, und zwar ohne Rücksicht auf die besonderen Staatsbeihilfen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Beamte, Bedienstete und Arbeiter (auch weibliche), die als freiwillige Kriegskrankenpfleger des Roten Kreuzes, sei es auf dem Kriegsschauplatz, sei es außerhalb desselben, verwendet werden, gleichmäßig Anwendung, vorausgesetzt, daß die betreffenden Beamten usw. eine Bescheinigung der Militärverwaltung oder der zuständigen Stelle des Roten Kreuzes darüber beibringen, daß sie als freiwillige Kriegskrankenpfleger eingestuft sind.

Die Erteilung der Genehmigung zum Eintritt als freiwillige Kriegskrankenpfleger bleibt der vorgelegten Kollegialstelle (Mittelstelle oder Ministerium) vorbehalten.

Karlsruhe, den 16. November 1914.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Dr. Heimboldt. Rettinger.

### Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 18. November.

#### „Nach Sibirien verschickt.“

Es ist jetzt im deutschen Publikum allgemein bekannt, daß die Russen einen großen Teil der in ihrem Lande ansässigen deutschen Zivilbevölkerung nach dem Osten abtransportiert haben. Dorthin sind auch viele Ostpreußen, die bei der letzten großen Russeninvasion aufgegriffen wurden, und ein Teil der deutschen und österreichischen Kriegsgefangenen gebracht worden. Zunächst hat man die Gefangenen im europäischen Rußland untergebracht, und zwar meist in den östlichen Teilen; so in den Gouvernements Perm, Wologda, Wjatta, Ika und Samara. Den dortigen Gefangenen ist es nun sehr verschieden ergangen. Einige von ihnen, besonders die, die in das Gouvernement Wologda verschickt wurden, wurden, wie Reisende berichten, durchaus menschlich behandelt. Der Gouverneur von Wologda führt eben nicht gegen Wehlose und Unglückliche Krieg und tut als gebildeter und anständig denkender Mensch alles, was im Rahmen des Gesetzes möglich ist, um den Gefangenen ihr Los einigermaßen erträglich zu gestalten. Anders sollen die Internierten in den übrigen Gouvernements behandelt werden: Die kleinlichen Schikanen seitens der niederen Beamenschaft sind an der Tagesordnung. Die Gouverneure sind hart und tun sich etwas darauf zugute, möglichst strenge und unmenbliche Bestimmungen zu erlassen, jedenfalls, um ihren Patriotismus als „echt russische Leute“ zu beweisen. Es liegt im Charakter des russischen Tschinownik, brutal gegen Wehlose, nachgiebig und devot gegen Starke zu sein. Wir finden das mit wenigen Ausnahmen durch ganz Rußland wieder. Das russische Volk und der russische Beamte sind verschieden wie Tag und Nacht. Der Russen ist im allgemeinen gutmütig und mitleidig ja empfindsam. An seiner Tür geht kein Bettler vorbei, ohne ein Stück Brot oder ein paar Kopfen zu bekommen. Selbst der Sträfling wird auf seinem Transport nach Sibirien vom mitleidigen russischen Bauern gefüttert und getränkt, ganz gleichgültig, welches Verbrechen er auf sein Gewissen geladen hat. Sogar der begleitende russische Soldat fühlt ein menschliches Mitleid und steckt den Verschickten mal eine Zigarette, mal eine Biere Tabak, einen Schlud Branntwein oder ein Stückchen Brot zu. Es wäre daher ohne weiteres anzunehmen, daß der russische Bauer sich im allgemeinen gegen die unglücklichen Kriegsgefangenen menschlich und freundlich zeigen würde. Schon seine tiefe Religiosität schreibt ihm die Milderzigkeit vor, und erfüllt sein ganzes Innere mit einer gewissen — allerdings rob-lappischen — Menschenliebe. Besonders habe ich diese Eigenschaft beim sibirischen Bauern gefunden, der intellektuell sich weit über das Niveau seines russischen Bruders im sogenannten europäischen Rußland erhebt. Er hat es ja auch leichter als dieser; denn Sibirien ist reich und Rußland ist arm und größtenteils durch Mißwirtschaft und Beamtenwillkür ausgezogen. Auch sind es nicht die Schlechtesten, die die allmächtige Beamenschaft und der von ihr beinflusste Jarkismus nach Sibirien verschickt hat: Es ist ein großer Teil des altrussischen Adels, den wir heute in Sibirien als Bauern wiederfinden, verschickt wegen irgend einer Kleinigkeit, irgend einer Unzufriedenheit irgend einem ungebildeten, kleinen Beamten gegenüber. Auch die politischen Revolutionäre, die zu Hause manchmal ein recht unsicheres und gefährliches Element darstellen, haben sich in Sibirien zum großen Teil sehr bald zu durchaus soliden und politisch zuverlässigen Bauern entwickelt. Auch diese zwangsweise angeführten politischen Verbrecher und ihre Nachkommenschaft erheben sich im großen und ganzen über den echt russischen Nuschel, der in Stumpfheit, Unbildung und Euff, Trägheit und Indolenz nach wie vor dahinvegetiert. Und die Bevölkerung in den Städten, die sogenannte russische Intelligenz, ist, wenn wir von den großen Zentren absehen, im allgemeinen leichtfertig und froh und im Grund ihres Charakters durchaus menschenfreundlich und gutartig. So weit das russische Volk.

Anders der Beamte. Der russische Tschinownik ist das Urbild des Emporkömmlings. Weistens aus ganz niederen Kreisen stammend, etwa der Sohn eines kleinen Dorfpapen, eines Werkmeisters in einer Fabrik oder eines kleinen Krämers auf dem Lande, hat er sich von Stufe zu Stufe emporgearbeitet. Ungebildet, dafür eitel, nach unten roh, nach oben devot, bestechlich und gewissenlos, zum Teil mit einem gewissen Kulturlad überzogen, der aber dünn genug ist, um bei größeren seelischen Erregungen oder Trunkenheit die Tatarenfrage hervorbringen zu lassen. Wie gesagt, hat das russische Volk mit dem Tschinownik, den es verachtet und im Grunde haßt, nicht das mindeste gemein, höchstens die Trägheit und Indolenz und den Gang zum Trunk. Der Tschinownik ist es aber gerade, der in Rußland heutzutage Arm in Arm mit der niederen, ungebildeten Geistlichkeit der Träger der panslawistischen Idee ist. Er ist Demokrat vom Scheitel bis zur Sohle trotz seiner Herrschergeilüste. Mindest Werkzeug des Jarkismus nur, solange ihm die Monarchie bequem ist. Er ist als erster bereit, den monarchischen Gedanken wie einen alten Sandhaub in die Ecke zu werfen: Dies haben unzählige Vorgänge im Revolutionsjahr 1905 gezeigt. Dem Jarentum war der Tschin (Beamtenstand) bisher im allgemeinen ein recht bequemes Werkzeug. Durch ihn gelang es den Selbstherrschern aller Reußen, die Macht des unbequemen Adels zu brechen, mit ihm und der niederen Geistlichkeit alles zu knebeln, was der orthodoxen Kirche und der selbstherrlichen Idee gefährlich sein konnte. Der Tschin hat sich mit größtem Eifer seiner Aufgabe unterzogen, hat den Bauern in seiner Dummheit erhalten, wo es irgend ging, die Macht der niederen Geistlichkeit gestärkt und Fortschritt und Wissenschaft geknebelt. Dabei kam er ebensowenig zu kurz wie die Geistlichkeit, denn mancher Rubel rollte statt in die Staatskassen in die Taschen derer Beamten oder wurde in die Klöster abgeliefert. Natürlich mußte dieser Beamtenstand jeder westeuropäischen Einflüsse unheimlich sein. Die nächsten Nachbarn sind aber die Deutschen, die in verhältnismäßig großer Zahl teils als reichsdeutsche, teils als österreichische, teils als russische Staatsangehörige in Rußland wohnen und einen großen Teil der Industrie und des Handels durch ihre Tüchtigkeit an sich gerissen haben. Diese Deutschen hatten außerdem die unangenehme Angewohnheit, meistens sich auf einen krausen Rechtsstandpunkt zu stellen und dem Beamten im Gegensatz zum weniger gewissenhaften Slawen keine Bestechungsgelder anzubieten. Außer dieser „Ansprüchlichkeit“, die der „breit angelegte russische Charakter“ nun einmal weder versteht, noch erträgt, besitzen diese Deutschen eine Arbeitskraft und ein Organisationstalent, dem der versumpfte Russe nichts entgegenzusetzen hat — und sei er selbst der geriebene Tschinownik. Für einen Teil der russischen Intelligenz und die

russische Beamtenschaft war dieser Krieg das willkommenste Mittel zum Zweck: Man wurde, wenn man die Sache rigoros anfasste, die deutsche Konkurrenz im Lande los, konnte den „Muschel“ besser beherrschen denn je, brauchte keine von außen kommende unliebsame Aufklärung zu befürchten und kam, indem man künstlich eine „große nationale Idee“ schuf, nebenbei aber einen Sündenbock ausfindig machte, über die größten inneren Schwierigkeiten hinweg. Daß die Großfürstentumspartei deren Stellung seit 1905 längst unhaltbar geworden war, die Gelegenheit benützte, um durch Kriegsrummel über die innere Krisis hinwegzukommen, ist erklärlich und vom Standpunkte dieser Herren aus auch ganz verständlich. Ein billigeres und besseres Instrument als der Tschin und die Beamtenschaft war nicht zu finden.

„Nowoje Wremja“ und ander Blätter ähnlicher Färbung schürten seit Jahr und Tag systematisch den Haß gegen das Deutsche, die Bopen predigten ihn von der Kanzel und die niedere Beamtenschaft wetteiferte mit ihnen. Deutzutage bedient man sich noch modernerer Mittel, den Deutschen, haß zu schüren: Man führt der rohen, meist des Lesens und Schreibens unfähigen Bevölkerung auf allen Jahrmärkten und Nummelplätzen gefälschte kinematographische Bilder vor, um dem Muschel recht deutlich zu zeigen, welche grausame Bestien doch die Deutschen in Wirklichkeit sind. Langsam, aber sicher frisst das Gift um sich. Und selbst der stumpfsinnige russische Bauer lernt allmählich begreifen, daß der Deutsche kein „eigentlicher“ „Feind“ sei. Zudem wird ihm bei jeder Gelegenheit von den Bopen vorgepredigt, der Deutsche und der den Russen im Grunde der Seele verhaßte Jude seien eine Nation. Auch seien der russische Hebräer fast durchweg deutsch vertriebt und in seinem Jargon auch viele deutsche Ausdrücke beibehalten, wird es den Beamten und Bopen besonders leicht, den Scheinbeweis zu erbringen: Deutsche und Juden hätten dieselbe Sprache und bedeuteten daher eine Nation. Kurz, es gibt kein Mittel, mit dem nicht gearbeitet würde, das ungebildete Volk gegen die Deutschen aufzubringen. Dazu kommt noch der Neid. Der Russe sieht, daß es dem Deutschen dank seiner Intelligenz und seinem Fleiß im allgemeinen gut geht, während der träge Russe auf seinen grünen Zweig kommt. Darum scheut sich die russische Beamtenschaft heute nicht einmal, die eigenen russischen Untertanen deutscher Nationalität, die sich stets als treue Staatsbürger gezeigt haben, zu verdächtigen, ihnen durch Sondergesetze das Land zu nehmen und sie wirtschaftlich zu ruinieren, um dem russischen, ewig hungrigen Bauern einen Gefallen zu tun. Dieser Raubzug innerhalb der eigenen Landesgrenzen begann in der Zeit Stolypins in Bessarabien. Heute werden die Deutsch-Russen in den baltischen Provinzen und den Wolga-Kolonien systematisch ruiniert. Was Wunder, wenn die russische Beamtenschaft und ihre Mitläufer in noch sehr viel häßlicherer Weise gegen die eigentliche reichsdeutsche und österreichisch-deutsche Bevölkerung innerhalb der russischen Grenze vorgeht. Greise und Kinder sind verschleppt worden, selbst Kranke werden nicht geschont. Die russische Beamtenschaft scheint zum Teil einen systematischen Ausrottungs-Krieg gegen den Deutschen Rußlands führen zu wollen: Man hat den Unglücklichen — natürlich ohne Zustimmung — die sämtliche Barchast geraubt und gibt ihnen nicht einmal so viel Mittel in die Hand, daß sie sich auch nur einigermaßen behelfen können. Durch neutrale Vermittlung zugeordnete Gelder erreichen nur in den seltensten Fällen den Adressaten. Sie verschwinden in den unergründlichen Taschen der Tschinowiki. Keine Schifane ist niedrig und gemein genug, das Obdach ist nur in den seltensten Fällen einigermaßen menschenwürdig. Soweit irgend noch Konfiszieren, ja, man geht so weit, daß man einzelnen Kriegsgefangenen alle warmen Sachen, Stiefel und Mäntel genommen hat, um die Leute dem Tode durch Erfrieren preiszugeben.

Zum großen Teil sind die Deutschen auch in das Gouvernement Orenburg in der südwestsibirischen Steppe abgehoben worden. Dort herrscht großer Mangel an Heizmaterial, da die russische Raubwirtschaft seit langem dafür gesorgt hat, daß keine Wälder mehr in der Gegend existieren. Außerdem ist das Klima in der südwestsibirischen Steppe im Winter kaum gelinder als im Norden Sibiriens. Kältegrade von 30 und 40 Grad Minus unter Null sind keine Seltenheit. Der Gouverneur von Orenburg scheint geradezu eine sadistische Freude dabei zu empfinden, die Deutschen nach Möglichkeit zu schikanieren und zu quälen. Vielfach ist sogar berichtet worden, daß ganz ungeschuldige Kriegsgefangene mit der Prügelstrafe bestraft worden oder sollten worden, seitens der Behörden nicht schleunigst Maßnahmen ergreifen werden, die im Gouvernement Wjatka und Orenburg internierten Deutschen dem sicheren Untergang geweiht. Die Kälte setzt im Herbst gewöhnlich sehr plötzlich ein, die Unterkunftslosigkeit ist schlecht, die meist aus Kojalen bestehende Bevölkerung ist im Gegensatz zu den echten Russen alles andere als gutmütig zu nennen und hat wohl auch selbst keinen Überfluß an Lebensmitteln. Charakteristisch ist der Ausdruck des Gouverneurs von Samara, als deutsche Gefangene aus dem Westen in größerer Anzahl nach seinem Gouvernement geschickt wurden: „Ich habe hier keinen Platz, fort mit den Deutschen nach Orenburg.“ Sibirien ist groß, und wenn dort vielleicht auch über der Erde kein Platz sein wird, so wird sich doch unter der Erde sicher welcher finden! In dieser Art wird verfahren. Bedeutend besser sind die Kriegsgefangenen daran, die in das eigentliche Sibirien verschleppt werden, nämlich in die Gouvernements Tomsk, Tobolsk usw. Die meist rein russische Bevölkerung ist im allgemeinen gutartig, hat auch keine Animosität gegen die Deutschen, auch werden die Leute jedenfalls in ihren weltverlorenen Wintern ziemlich wenig vom Krieg erfahren und sich wenigstens soweit ich sie kenne, ziemlich wenig für die Sache interessieren. Dort in der Wald- und Ackerbauzone Sibiriens herrscht natürlich auch eine grimme Winterkälte, wenn auch die Schneehöhe im allgemeinen nicht so heftig ist wie im Steppengebiet.

Hier wird jedenfalls mit den Kriegsgefangenen ebenso verfahren werden, wie dies allgemein mit den politischen Gefangenen zu geschehen pflegt: Man verteilt die Leute einzeln oder in kleinen Trupps auf die Dörfer und gibt sie irgend einem Bauern in Wohnung und Kost, die sie aber selbst bezahlen müssen. Man wird ihnen jedenfalls wie den politischen Gefangenen gelassen, zu arbeiten, den Eingeborenen bei der Fischerei zu helfen und sich irgend etwas zu verdienen. Soweit die Gefangenen über warme Sachen verfügen oder in der Lage sind, sich solche anzuschaffen, werden sie wohl keine eigentliche Not leiden. Sie werden mit dem russischen Bauern den Platz am großen Ofen teilen und im allgemeinen recht mitleidig und freundlich behandelt werden. Einigen Schmutz und Ungeziefer werden sie allerdings mit in den Kauf nehmen müssen. Doch glaube ich, soweit ich die Verhältnisse übersehe, daß gerade für die Leute, die in das eigentliche Sibirien verschleppt werden, keine unmittelbare Gefahr vorliegt. Jedenfalls glaube ich versichern zu können, daß sie es besser haben werden, als die Unglücklichen, die in die ohnehin armen, äben und ungesunden Ostgouvernements des eigentlichen Rußlands geschickt worden sind. Bencidenwert ist natürlich das Los der Kriegsgefangenen nicht, und es ist unbedingt erforderlich, daß endlich Schritte getan werden, sie auf dem Wege des Austausch oder auf andere Art aus ihrer schrecklichen Lage zu befreien. Denn wir können sicher sein, daß von den Kriegsgefangenen und „Geiseln“, die in die Nord-

ostgouvernements des eigentlichen Rußlands und in das Gouvernement Orenburg verschleppt wurden, nur ganz wenige lebend und gesund nach dem Friedensschluß ihre Heimat wiedersehen werden.  
E. Freiherr von Kapferr.

## Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 18. November.

\*\* In bezug auf die Verjendung von Weihnachtsliebesgaben wird von der obersten Heeresleitung folgendes bekannt gegeben:

Es darf angenommen werden, daß das Weihnachtsfest in Millionen von deutschen Herzen den Wunsch rege machen wird, den Verteidigern von Haus und Herd Zeichen der Liebe und Dankbarkeit zukommen zu lassen, sie für einen kurzen Augenblick vergessen zu machen, daß sie auf fremder Erde kämpfen, daß sie fern sind von ihren Lieben in der Heimat.

Der Wunsch, die einem treuen Gedanken entspringenden Liebesgaben bestimmten Personen zuzuführen, bestimmte Truppenteile oder Heeresverbände besonders zu bedenken, ist um die Weihnachtszeit so begreiflich, daß zu seiner Verwirklichung alles geschieht, was von militärischer Seite möglich ist, freilich in der bestimmten Hoffnung, daß die Opferfreudigkeit des deutschen Volkes auch die Verteidiger des gemeinsamen Vaterlandes nicht leer ausgehen lassen will, deren keine treue Mutter oder Gattin, kein sorgender Vater oder Freund besonders gedenkt. Deshalb muß den Militärbehörden das Recht gewahrt bleiben, nach billigem Ermessen auszugleichen und Sendungen, deren Empfänger sich nicht mehr beim Feldheer befinden, zum Besten der Allgemeinheit zu verwenden.

Für die Zuführung der Weihnachtsliebesgaben an die Front sind folgende Bestimmungen in Aussicht genommen:

### 1. Liebesgaben für Einzelne.

a. Bis einschließlich 250 Gramm kann die Zusendung in Briefen durch die Feldpost jederzeit erfolgen; das Porto beträgt von 50 bis 250 Gramm 10 Pf. Briefe von 250 bis 500 Gramm (Porto 20 Pf.) werden voraussichtlich im Dezember eine Woche lang zugelassen werden.

b. Für Paketsendungen bis einschließlich 5 Kilo ist nicht die Feldpost zuständig, sondern sind militärische Vorkehrungen getroffen.

Die heimatische Post nimmt in der Zeit vom 23. bis 30. November solche Pakete an und befördert sie bis zu dem zuständigen militärischen Paketdepot in der Heimat. Das Porto beträgt 25 Pf. Bei den militärischen Paketdepots kann auch unmittelbar von Absendern — portofrei — aufgegeben werden. Die Namen der militärischen Paketdepots werden mit weiter erforderlichen Einzelbestimmungen über Annahme und Beförderung der Pakete öffentlich bekannt gemacht und in den nächsten Tagen bei sämtlichen Postanstalten des Deutschen Reiches angeschlagen werden.

Die Pakete werden von den militärischen Paketdepots geordnet und über die militärischen Sammelstationen, die die Etappenhauptorte sind. Hier werden sie von den Etappenbehörden übernommen, verteilt und der Truppe zugeführt.

Vorbedingung für die richtige Zustellung aller Briefe und Pakete ist die richtige Adresse. Alle Angehörigen des Heeres sind erneut angewiesen worden, ihre genaue Adresse nochmals ihren Angehörigen in der Heimat mitzuteilen. Es wird sich empfehlen, wenn Spender von Liebesgaben, die in den nächsten Tagen keine derartige Nachricht erhalten sollten, vor Abfindung bei den nächsten Angehörigen ihres Freundes Erkundigungen einziehen.

### 2. Liebesgaben für bestimmte Truppenteile und Heeresverbände sowie Liebesgaben für die Allgemeinheit.

Die Zuführung dieser Liebesgaben erfolgt nur durch Vermittlung der Organisation der freiwilligen Krankenpflege.

a. Liebesgaben in ganzen Wagenladungen sind bei der Abnahmestelle für freiwillige Gaben I (für Verwundete und Kranke) und II (für Gesunde) am Orte des für den Wohnort des Spenders zuständigen stellvertretenden Generalkommandos anzumelden. Die Namen der Abnahmestellen werden in den nächsten Tagen nochmals öffentlich bekannt gemacht und bei sämtlichen Postanstalten des Deutschen Reiches angeschlagen werden. Die Abnahmestellen geben dann den Anmeldern Nachricht, an welche militärische Sammelstation sie die Wagen zu senden haben. Von der militärischen Sammelstation werden die Wagen auf den für den allgemeinen Nachschub bestimmten Bahnen den Etappenbehörden zugeführt, die die Weiterführung der Liebesgaben an die Truppen bewirken.

Es ist erwünscht, wenn sich Personen zur Verfügung stellen, die diese Eisenbahnzüge von der Sammelstation nach dem Etappenhauptort geleiten, um zur Sicherung der Zuführung beizutragen. Wenn es die Kriegslage erlaubt, kann ihnen von den Etappeninspektionen auch die Erlaubnis zur Begleitung zum Etappenhauptort nach vorne gestattet werden. Die Auswahl treffen die stellvertretenden Generalkommandos im Einvernehmen mit den örtlichen Territorialdelegierten aus der Zahl der Personen, die sich bei der Organisation der Liebesgabentätigkeit besonders verdient gemacht haben. Die stellvertretenden Generalkommandos stellen auch die Geleitbescheine von der Sammelstation bis zum Etappenhauptort aus. Grundsätzlich muß jedoch die Fahrt in dem Eisenbahnzug erfolgen, der die Liebesgaben vorführt, und grundsätzlich muß die Fahrt in der Sammelstation angetreten werden. Fahr-

ten in Kraftwagen werden für Überbringer und Geleiter von Liebesgaben in keinem Fall gestattet.

b. Liebesgaben in geringerer Menge als ganze Wagenladungen sind ausnahmslos bei den gleichen Abnahmestellen der freiwilligen Krankenpflege abzuliefern. Von dort gelangen sie an die zuständigen Sammelstationen. Weiter wird mit ihnen wie unter a angegeben verfahren, auch hinsichtlich der Begleitung.

Vorbedingung für die Verjendung aller Liebesgaben ist, daß alle Absender sich genau an die Bestimmungen über Inhalt und Verpackung halten, Gegenstände, die raschem Verderben oder Zerbrechen ausgesetzt sind, keinesfalls absenden. Sie müssen sich vergewissern, daß vom Tag der Aufgabe bis zur Zustellung etwa 4 Wochen vergehen, daß guter Wille und rührende Liebe sich hart stoßen an der rauhen Wirklichkeit des Krieges!

\*\* Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 16. d. Mts. im heutigen Staatsanzeiger machen wir darauf aufmerksam, daß nach den Ziffern 4 und 5 der dort veröffentlichten Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. der Kreis der Angehörigen von zum Kriegsdienst einberufenen Arbeitern und vertragsmäßig angenommenen Bediensteten, für die staatliche Beihilfen gewährt werden oder gewährt werden können, erweitert worden ist. Es können jetzt außer der Ehefrau und den ehelichen und unehelichen Kindern unter 15 Jahren auch andere Angehörige des Einberufenen berücksichtigt werden, wenn sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltsbedürfnis erst nach der Einberufung hervorgerufen ist, nämlich Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie und Kinder derselben aus einer früheren Ehe. Die Beihilfen sind auch nicht mehr wie bisher auf die Angehörigen verheirateter Arbeiter und Bediensteten beschränkt, sondern es können auch solche lediger Arbeiter und Bediensteten berücksichtigt werden, wenn bei ihnen die erwähnten Voraussetzungen zutreffen. Ferner sind die Beihilfen im einzelnen und in der Obergrenze zum Teil etwas erhöht worden. Auch sonst enthalten die neuen Bestimmungen einige Verbesserungen gegen bisher.

\*\* Aus Anlaß des Krieges ist mit Gültigkeit ab 5. November 1914 bis auf Widerruf, längstens bis zur Beendigung des Krieges zur leichteren Verjorgung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung mit Pferden von den Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Breslau, Bromberg, Köln, Danzig, Kattowitz, Königsberg (Pr.), Posen und Saarbrücken sowie der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach den Stationen der preussisch-badischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Farge-Begeleiter, Kerkerbach und Kreis Oldenburger Eisenbahn ein Ausnahmetarif für ausgenutzte Militär-Dienstpferde und für Deutepferde in Wagenladungen in Kraft getreten. Durch diesen Ausnahmetarif wird für Entfernungen von 301 km an eine Frachtmäßigigkeit von 30 % der regelrechten Frachttaxe der Ladungskategorie L 1 gewährt. Mit Gültigkeit ab 16. November 1914 sind dem Tarif die badischen, mecklenburgischen, sächsischen und württembergischen Staatseisenbahnen sowie eine größere Zahl deutscher Privatbahnen als Empfangsbahnen beigetreten. Der Ausnahmetarif kann durch Vermittlung der Stationen und durch das Verkehrsamt der Groß-Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen zum Preis von 5 Pf. das Stück bezogen werden.

oc. Das Eiserne Kreuz erhielten: Landwehrunteroff. Heinrich Kuhn und Kan. Emil Harter, beide von Forstheim, Off-Stellvert. Karl Wagner von Hebelberg, Gefr. d. Res. Hermann Vanzhag von Mannheim, Kolonienführer Karl Reith in Einfeld, Unteroff. Franz Gartner in Schwarzbach, Rusf. Rudolf Maier in Oberasbach, Unteroff. Emil Schäfer von Honau, die Gehilfen W. Keuze und Peter Schädel bei der Herderschen Verlagsbuchhandlung in Freiburg, Vizelfeldw. Karl Wochle vom Konstanzer Regt., Unteroff. Friedrich Sörenberg vom Regt. 111, Feldw. Albert Karrer von Alsenz, Mejermeister Wagner Friedrich Kreis von Reiffingen, Kriegsknecht. Helmut Krafft von Schallstadt, Landwehrrn. Eduard Hainke von Engen, und die Küstentiere Ludwig Brütisch und Richard Hunger von Engen.

### Aus der Residenz.

\* Vortrag. In dieser Woche, am Freitag den 20. November, abends 8 1/2 Uhr, wird Herr Dr. Franz Schnabel aus Mannheim, Mitarbeiter der Badischen Historischen Kommission, in deren Auftrag er mit der Abfassung einer Geschichte der Badischen Landstände beschäftigt ist, im großen Saal der Eintracht, über das Thema: „Der Geist der deutschen Geschichte und der Gegenwart“ das er unlängst vor einem kleinen Kreise in kurzen Zügen mit großem Beifall behandelte, einen Vortrag halten. Der Vortrag ist zum Besten des roten Kreuzes bestimmt. Es wird somit weiteren Kreisen des Karlsruher Publikums zum erstenmal Gelegenheit geboten, einen der begabtesten und tüchtigsten unter den jüngeren badischen Historikern zu hören über einen Gegenstand, der, zumal in diesen Tagen, von allgemeinem Interesse begegnen wird. Den Vorverkauf des Eintrittsarten besorgt die Hofmusikalienhandlung Fr. Doack, Kaiserstraße 159.

\* Beethoven-Abend im Museumsaal. Der Großherzogliche Kammerdirektor Wilhelm Bachhaus wird binnenzurgen eine Reihe von Wohlthätigkeitskonzerten in den größten deutschen Städten veranstalten, und zwar wird sein Konzert hier in der ersten Dezemberwoche stattfinden. Dem Programm in der ersten unserer Zeit, glaubt der Künstler nur mit einem Programm entsprechen zu können, welches ausschließlich Werke von „Beethoven“ gewidmet ist. Der Beethovenabend“ vom Samstag, den 5. Dezember“ zum Besten der Kriegswohlthätigkeitskommission für den Badischen Landesverein vom „Roten Kreuz“ stimmt.